

Landeplatzbenutzungsordnung (LBO)

Für den Sonderlandeplatz
Karlshöfen (EDWK)

Betreiber	Aeroclub Elbe Weser e.V. Flugplatz Karlshöfen Brokdamm 1 27442 Gnarrenburg info@flugplatz-karlshoefen.de Telefon: 04794-413 oder 0151-68403633
-----------	---

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendbarkeit	3
2	Landeplatzbeschreibung	3
3	Allgemeine Benutzungsvorschriften und Regelung des Flugplatzverkehrs	3

1 Anwendbarkeit

Die Landeplatzbenutzungsordnung (LBO) ist gültig für alle Nutzer des Sonderlandesplatzes Karlshöfen (EDWK).

Sonderregelungen für Mitglieder des Aeroclub Elbe Weser Karlshöfen e.V. und/oder für vom Vereinsvorstand benannte Personen sind in der Flugbetriebsordnung (FBO) benannt.

Diese Landeplatzbenutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern, dem Betreiber und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Platzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten auch entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

2 Landeplatzbeschreibung

Detailangaben sind dem AIP zu entnehmen.

3 Allgemeine Benutzungsvorschriften und Regelung des Flugplatzverkehrs

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Berechnung maßgebende max. Abfluggewicht der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

Luftfahrzeuge dürfen aus eigener Kraft nur im Schritttempo gerollt werden.

Veröffentlichte Rollwege und Abstellflächen sind einzuhalten.

Für statistische Erhebungen haben die Luftfahrzeughalter dem Halter des Platzes die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

Insbesondere die erforderlichen Informationen für die Einträge im Haupflugbuch.

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Halter des Flugplatzes zugewiesen. Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als sechs Stunden, so hat der Halter entsprechend den Anweisungen des Platzhalters an bzw. unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Flugzeughalter. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Flugplatzes das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Platz verlangen oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Technische Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Platzhalter benutzt werden.

Zum Schutz gegen Lärm haben die Betreiber Geräusche durch die Triebwerke ihrer

Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Die örtlichen Beschränkungen sind zu beachten. Das Überfliegen bewohnter Gebiete und umliegender Ortschaften ist zu vermeiden.

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen derselben dürfen nur auf dem vom Halter des Platzes bestimmten Plätzen durchgeführt werden.

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht öffentlichen Verkehr gewidmet und können vom Flugplatzleiter aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.

Der Flugplatz darf nur durch die vom Halter freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Entsprechendes gilt auch für den Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für entsprechende Übertragungen.

Fundsachen sind unverzüglich beim Platzhalter abzugeben.

Verunreinigungen des Flugplatzes sind zu vermeiden.

Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers

*gesamt mit Bescheid
Von 07.08.2015*
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 98 Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

